

Richtlinien für die Nutzung des Sozialmobiles der Samtgemeinde Bardowick

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Bardowick stellt nach Maßgabe der folgenden Regelungen ein Fahrzeug, das Sozialmobil, zur Verfügung.
- (2) Das Sozialmobil kann von Vereinen und Verbänden, aber auch für Senioren-, Jugend- und Sozialarbeit genutzt werden.

Eine Nutzung des Fahrzeuges zu anderen Zwecken behält sich die Samtgemeinde vor.

- (3) Das Fahrzeug wird gegen Erstattung der Treibstoffkosten zur Verfügung gestellt.

§ 2 Nutzungsberechtigter Personenkreis

- (1) Das Fahrzeug steht grundsätzlich allen Vereinen/Organisationen innerhalb der Samtgemeinde Bardowick zur Verfügung. Es kann auch von nicht organisierten Gruppen im Bereich der Senioren-, Jugend- und Sozialarbeit genutzt werden.

Mitarbeitern/innen der Samtgemeinde steht das Fahrzeug ausschließlich für Transportfahrten zur Verfügung.

- (2) Vereine und Organisationen haben nur Anspruch auf Nutzung des Sozialmobils, wenn und soweit keine eigenen Fahrzeuge zur Verfügung stehen.

§ 3 Grundsätzliche Bestimmungen

- (1) Das Sozialmobil darf ausschließlich für seinen Bestimmungszweck nach Maßgabe der im Fahrzeug ausgelegten Nutzungsbedingungen eingesetzt werden.
- (2) Grundsätzlich steht das Sozialmobil nur für Tagesfahrten bis zu einer einfachen Entfernung von max. 100 km zur Verfügung. Fahrten über eine längere Distanz sind gesondert schriftlich zu beantragen. Fahrten in die Partnergemeinden (Skoki PL oder Drechterland NL) sowie Fahrten im Rahmen der Jugendarbeit aus besonderem Anlass, wie z.B. Qualifizierungsturniere, Meisterschaften o.ä. sind hiervon ausgenommen.
- (3) Das Sozialmobil steht jedem Verein / jeder Organisation innerhalb der Samtgemeinde Bardowick max. 12 mal im Jahr zur Verfügung.
Die Samtgemeindeverwaltung kann eine Nutzung darüber hinaus gewähren, wenn für den gewünschten Termin keine anderweitige Reservierung vorhanden ist. Diesbezügliche Anfragen können max. 1 Woche vorher gestellt werden.
- (4) Die Nutzung des Sozialmobils ist bei der Samtgemeindeverwaltung zu beantragen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung des Fahrzeuges besteht nicht; die Genehmigung zur Nutzung kann jederzeit widerrufen werden.

Bardowick, den 01. August 2016

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister